

# Umgang mit Infektionskrankheiten

Information für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: April 2015

In Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergarten oder Schule) wird die Ausbreitung ansteckender (infektiöser) Erkrankungen durch das enge Zusammensein der Kinder begünstigt. Daher ist im Infektionsschutzgesetz für infektiöse Erkrankungen geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung (GE) nicht besuchen oder betreten darf.

## Wann gilt ein Betretungs- bzw. Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen (GE)?

Hierbei werden drei Konstellationen unterschieden:

1. Ihr Kind ist selbst an einer bestimmten Infektionskrankheit erkrankt (s. Spalte „EE“ Tab. 1)
2. Ihr Kind trägt bestimmte Krankheitserreger im Körper oder scheidet diese aus, *ohne* selbst krank zu sein (s. Tab. 2)
3. In der Wohngemeinschaft ihres Kindes ist eine bestimmte Infektionskrankheit (z.B. bei Geschwistern oder den Eltern) aufgetreten, *ohne* dass Ihr Kind selbst erkrankt ist (s. Spalte „WG“ Tab. 1).

Tab. 1: Erkrankungen, die ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bedingen:

Erkrankung	EE	WG
Cholera*	X	X
Diphtherie*	X	X
Durchfallerkrankung		
- durch EHEC-Bakterien*	X	X
- bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres	X	Ø
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt*	X	X
Hirnhautentzündung (Meningitis)		
- durch Meningokokken	X	X
- durch Haemophilus-Bakterien	X	X
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)*	X	Ø
Keuchhusten	X	Ø
Masern	X	X

Erkrankung	EE	WG
Mumps	X	X
Paratyphus*	X	X
Pest*	X	X
Poliomyelitis (Kinderlähmung)*	X	X
Scharlach u. bestimmte Streptokokken-Infektionen	X	Ø
Shigellose (Ruhr)*	X	X
Skabies (Krätze)*	X	Ø
Offene Tuberkulose der Lunge*	X	X
Typhus*	X	X
Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A + E	X	X
Windpocken	X	Ø
Verlausion (Kopfläuse)	X	Ø

\*) Diese Erkrankungen erfordern ein Ärztliches Attest für die Wiederzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung

Tab. 2: Bei Nachweis folgender Krankheitserreger setzt der Besuch der GE die Zustimmung des Gesundheitsamtes voraus:

Cholera-Vibrionen im Stuhl
Diphtherie-Bakterien in Sekreten der Atemwege
EHEC-Bakterien im Stuhl

Paratyphus-Salmonellen im Stuhl
Ruhrerreger (Shigellen) im Stuhl
Typhus-Salmonellen im Stuhl

## Welche Verpflichtungen haben die Eltern und die Gemeinschaftseinrichtung?

Sie sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der oben genannten Konstellation für Ihr Kind zutrifft. Daraufhin muss die Gemeinschaftseinrichtung mit krankheits- und personenbezogenen Angaben unverzüglich das Gesundheitsamt informieren. Das Gesundheitsamt legt in Absprache mit der Einrichtung die zum Schutz vor weiteren Ansteckungen und zur Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen fest. Hierzu kann auch gehören, das Auftreten einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts ohne Hinweis auf die Person in der Einrichtung bekannt zu geben.

## Wann können die Kinder die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen?

Liegt bei Ihrem Kind eines der in Tabelle 1 aufgeführten Erkrankungen vor, kann Ihrem Kind der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung erst wieder gestattet werden, wenn eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Die Entscheidung hierüber trifft der behandelnde Arzt. Bei bestimmten Erkrankungen setzt die Wiederzulassung außerdem ein schriftliches ärztliches Attest voraus (s. mit Sternchen gekennzeichnete Erkrankungen in Tabelle 1).

Bei Erkrankungen in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes gemäß Tabelle 1 darf Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Sind bei Ihrem Kind einer der in Tabelle 2 aufgeführten Erreger nachgewiesen worden, entscheidet das Gesundheitsamt, wann Ihr Kind (ggf. unter zusätzlichen Auflagen) die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen darf.

## Vorbeugung und Information

Wir empfehlen Ihnen darauf zu achten, dass Ihr Kind die alltäglichen Maßnahmen der Hygiene einhält. Hierzu zählen vor allem das Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Informationsblätter über verschiedene Infektionskrankheiten können Sie über uns bzw. unsere Homepage im Internet beziehen. Rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben, Sie erreichen uns unter 06421 / 405-40

• Servicezeiten:  
 Montag bis Freitag  
 8:00 - 14:00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

• Dienstgebäude:  
 Schwanallee 23, 35037 Marburg  
 Tel.: 06421/405-40  
 Fax: 06421/405-4165

• E-Mail-Adresse:  
 infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de  
 Internet:  
 www.marburg-biedenkopf.de